

**Verordnung**  
**Über die Änderung oder Aufhebung**  
**von Rechtsvorschriften**  
**vom 28. Juni 1990**

**Folgende Rechtsvorschriften werden geändert oder aufgehoben:**

§ 1

Die Verordnung vom 1. Juni 1988 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung (EnVO) - (GBL I Nr. 10 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»8 2

**Personeller Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

— Staatsorgane,

— natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die am Erwerbsleben teilnehmen und ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben (nachfolgend Betrieb genannt),

— rechtsfähige politische Vereinigungen gemäß dem Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 (GBL I Nr. 9 S. 66) und rechtsfähige Vereinigungen gemäß dem Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBL I Nr. 10 S. 75) (nachfolgend Vereinigungen genannt),

— rechtsfähige Kirchen und Religionsgemeinschaften,

— Bürger,

— Eigentümer, Rechts träger und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, soweit sie nicht durch einen der vorausgehenden Anstriche erfaßt sind.

(2) Bürger im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik; Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsrechts- oder Mitgliedschaftsverhältnisses ist nicht Teilnahme am Erwerbsleben im Sinne dieser Verordnung. Gemeinschaften von Bürgern gemäß §§ 266 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) werden im Rahmen dieser Verordnung wie Bürger behandelt.

(3) Für die bewaffneten Organe und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve sind erforderliche spezielle Regelungen im Rahmen dieser Verordnung zwischen dem Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit und dem zuständigen Minister bzw. Leiter zu vereinbaren.

(4) Auf die rechtsfähigen Kirchen und Religionsgemeinschaften sind die für Bürger geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erfordern Gefahrensituationen für die Energieversorgungssysteme, die Vorbeugung, Bekämpfung und Beseitigung der Auswirkungen von Katastrophen oder die Gewährleistung der Sicherheit des Staates besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, kann diese der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit nach vorangegangener Beschlußfassung im Ministerrat treffen.“

3. Dem § 14 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die operativen Steuerungsorgane sind, ohne auf vorherige Fallentscheidung gemäß Satz 1 warten zu dürfen,

berechtigt und verpflichtet, beim Vorliegen definierter Voraussetzungen Gefahrenabschaltungen anzuweisen.“

4. Dem § 45 Abs. 6 wird als Satz 2 angefügt:

„Für Wohnräume und Räume in gesellschaftlichen Einrichtungen sind diese staatlichen Standards entsprechend anzuwenden.“

5. § 48 Abs. 2 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Im übrigen ist der § 31 entsprechend anzuwenden.“

6. Im § 68 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet innerhalb von 4 Wochen.“

7. In der Verordnung wird das Wort „Energiekombinat“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.

8. In den §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 3 Satz 1, 70 Abs. 1 werden die Worte „Kohle und Energie“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

9. Im § 52 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Energiefortleitungsanlagen“ durch „Anlagen zur Energieumwandlung und -fonüetzung“ ersetzt.

10. Die folgenden Paragraphen werden aufgehoben:

3 bis 9, 11 bis 13, 32, 34 bis 36, 39 bis 43, 46, 50, 53, 60 bis 66 und 71.

11. Die folgenden Textstellen werden aufgehoben:

§ 10 Absätze 4 und 7, Abs. 5 Satz 3,

§ 14 Absätze 2, 5 und 6, Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 Satz 2,

§ 16 Abs. 1 Satz 2,

§ 18 Abs. 2,

g 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2,

§ 31 Abs. 2 dritter Anstrich,

g 33 Abs. 1,

g 38 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und Satz 2,

g 45 Absätze 2 und 4, Abs. 5 Satz 2,

g 49 Absätze 2, 4 bis 7, Abs. 3 Satz 2,

g 51 Absätze 1 und 3,

g 52 Absätze 1, 2, 5,

g 54 Abs. 4,

g 55 Abs. 4 Satz 2,

g 67 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 6,

g 68 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 4,

g 70 Abs. 2.

12. Gestrichen werden die nachfolgenden Wörter:

Im g 17 Abs. 1 Satz 1 „oder flüssiger“, im g 20 Abs. 4 „und auf Bestätigungen gemäß g 18 Abs. 2“, im g 24 Abs. 2 Satz 2 „auf der Grundlage des Fünfjahrplanes“, im g 51 Abs. 1 „planwirksam“, im g 52 Abs. 6 Satz 1 „und die Stilllegung von Energieumwandlungsanlagen“ sowie „für Auflagen gilt Abs. 5 entsprechend“, im g 58 Abs. 1, g 67 Abs. 3 und g 69 Abs. 1 „gesellschaftliche Organisationen“, im g 67 Abs. 2 „das gilt nicht für Entscheidungen gemäß g 21 Abs. 1 Satz 2“.

Gestrichen werden die nachfolgenden Verweisungen:

Im § 48 Abs. 1 Satz 2 auf den § 32, im § 52 Abs. 4 auf den Abs. 1, im g 67 Abs. 1 Ziff. 6 auf die §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 3, 39 Abs. 3 und 43, im g 68 Abs. 3 Ziff. 1 auf den g 42, im g 69 Abs. 1 auf den g 43 Abs. 1.

Im g 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Generaldirektor des Energiekombinats oder dem Leiter des übergeordneten Organs“ ersetzt durch „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit“.